



POLIZEI
Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Inneres

Polizei, Postfach 10 06 06, D - 20004 Hamburg

Bezirksamt Altona Bezirksversammlung

**Polizei
Verkehrsdirektion 5
VD 511**

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon 040 – 428 – [REDACTED]
Telefax 040 – 428 – [REDACTED]

Ihr Ansprechpartner: [REDACTED]
Zimmer 2C 147
Aktenzeichen (bei Antworten bitte angeben)
s.u.

Hamburg, den 22.08.2018

Eine echte Mitte für Alle: Wir machen die Harkortstraße zur inklusiven Brücke

Drucksache: 20-4955E

Die Verkehrsdirektion der Polizei (VD 51) hat die Empfehlungen gemäß des Beschlusses der Bezirksversammlung Altona unter der Drs. 20-4955 E vom 28.06.2018 (Az.: A/BVG/123.30-01) geprüft und nimmt unter Beteiligung der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation für die Behörde für Inneres und Sport wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die Behörde für Inneres und Sport legt großen Wert darauf, dass die Verkehrssicherheitsbelange aller Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer bei der Planung des Verkehrsraums Berücksichtigung finden.

Vorangestellt werden muss, dass in der Verkehrsausschusssitzung der Bezirksversammlung Altona vom 17.07.2017 durch den Landesbetrieb Straßen Brücken und Gewässer keine Zusage bezüglich der Einrichtung von Tempo 30 getroffen wurde. Es wurde lediglich die Prüfung der geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahme unter den rechtlich anzuwendenden Vorschriften und den zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegenden Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen in Aussicht gestellt. In den vorgestellten Planungen wurden bereits Maßnahmen berücksichtigt, die mit einer, wie gewünschten, geschwindigkeitsbeschränkenden Maßnahme verbunden werden können.

Schlussverschickung:

Hierzu ist anzumerken, dass bis dato keine Schussverschickung für die Harkortstraße versandt wurde. Die angeführte Präsentation lieferte lediglich einen Ausblick auf die noch zu versendenden, jedoch nicht abgestimmten, möglichen Inhalte der Schlussverschickung. Daher ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die 1. Verschickung zur äußeren Erschließung der Mitte Altona -Harkortstraße- als Bewertungsgrundlage heranzuziehen. Hierzu ist festzustellen, dass der Abwägungsprozess und die Prüfung von möglichen Maßnahmen (hier: Tempo 30 und die Anlage von Fußgängerlichtzeichenanlagen) unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und den in Hamburg anzuwendenden Richtlinien noch nicht abgeschlossen ist.

Zu den Unterpunkten der Beschlusses:

Die Harkortstraße ist eine Bezirksstraße und erschließt das Wohnquartier „Neue Mitte Altona“ und das zukünftige „Holstenareal“.

Bei der Anordnung von Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie der Anordnung von verkehrsbeschränkenden Maßnahmen sind die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und ggf. die Hamburger Richtlinien zur Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HRVV)¹ zu berücksichtigen.

Im Zuge der Novellierung der StVO bestünde nach § 45 Absatz 9 Nr. 6 StVO die Möglichkeit, innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern zu erlassen. Mit der Neuregelung in § 45 Absatz 9 Satz 4 Ziffer 6 StVO ist jedoch kein Automatismus verbunden, dass Tempo 30 vor den genannten Einrichtungen stets anzuordnen ist. In die Abwägung sind gemäß HRVV auch die Belange des Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einzubeziehen, wenn eine Busdichte von mindestens sechs Fahrten innerhalb einer Stunde in einer Fahrtrichtung in der Hauptverkehrszeit (7 – 8 Uhr) vorliegt. In diesem Fall wird wegen der negativen Auswirkungen zum

- Erhalt der Attraktivität und Förderung des ÖPNV,
- vermeiden betrieblicher Nachteile durch erhöhte Kosten bei Einsatz zusätzlich notwendiger Fahrzeuge,
- gewährleisten des Erreichens der Anschlüsse anderer Busse, U- und S-Bahnen und Verbindungen der Deutschen Bundesbahn

auf die Anordnung einer Tempo 30-Strecke grundsätzlich verzichtet.

Es ist geplant, für eine optimale Anbindung auch der neuen Quartiere in die Harkortstraße mehrere Buslinien zu verlegen. Diese Planungen berücksichtigen insbesondere auch die Anbindung der Wohnquartiere „Neue Mitte Altona“ und des zukünftigen „Holstenareals“ an den ÖPNV und sehen eine geplante Busdichte von voraussichtlich 12 bis 15 Fahrten innerhalb einer Stunde in der Hauptverkehrszeit vor. Danach ist die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h ausgeschlossen. Die Anordnung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der Harkortstraße aus anderen Gründen ist nach den Rechtsvorschriften der StVO nicht möglich.

Die Prüfungen hinsichtlich der Anlage von Fußgängerüberwegen (FGÜ) oder Fußgängerlichtzeichenanlagen (F-LZA) sind an rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen gebunden. Die Regelung des Verkehrs durch Lichtzeichen setzt eine genaue Prüfung der örtlichen Gegebenheiten baulicher und verkehrlicher Art voraus und trägt auch nur dann zu einer Verbesserung des Verkehrsablaufs bei, wenn die Regelung unter Berücksichtigung der Einflüsse und Auswirkungen im Gesamtstraßennetz sachgerecht geplant wird. Die danach erforderlichen Untersuchungen müssen von Sachverständigen durchgeführt werden.

¹ Kapitel: Tempo 30 im unmittelbaren Bereich von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern

Die Anordnung einer temporären F-LZA wird nicht befürwortet, da die Einrichtung eines FGÜ im konkreten Fall die Verkehrssicherheitsbelange besser erfüllt als eine F-LZA. Die Anordnung und Anlage eines FGÜ wurde zwischenzeitlich umgesetzt.

Im Zuge der Planungen zur äußeren Erschließung der „Neuen Mitte Altona“ wurden durch die beteiligten Institutionen bereits alle möglichen baulichen und straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen geprüft und finden unter Beachtung der baurechtlichen und verkehrsrechtlichen Rahmenbedingungen in den Planungen Berücksichtigung. Mm eine verkehrssichere Führung aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, die den Belangen der Verkehrssicherheit, der Inklusion, der Anbindung der Quartiere an den ÖPNV als auch den verkehrlichen Belangen in Altona und darüber hinaus entsprechen werden.

